

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 83 (1974)
Heft: 6

Artikel: Rettet unserem Kinde das Augenlicht! : Die Patenschaft SOS-Einzelhilfe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

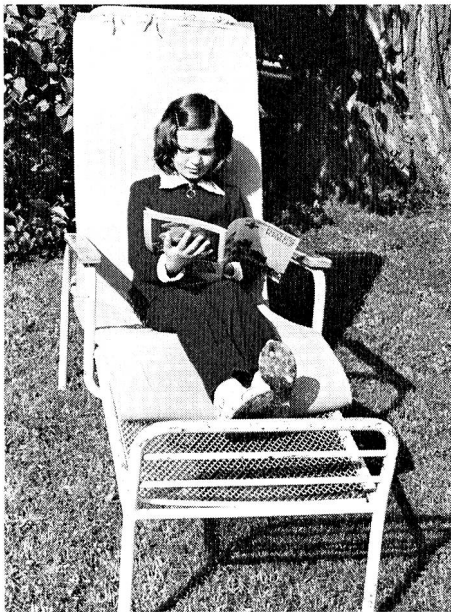
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rettet unserem Kinde das Augenlicht!

Die Patenschaft SOS-Einzelhilfe



Obwohl Marina nun zum dritten Mal hier weilt, ist sie am Morgen nach der Ankunft noch ein wenig verschüchtert, ungeachtet dessen, dass ihre Mutter ganz in der Nähe Quartier bezogen hat und dass sie «ihre» Krankenschwester wiedergefunden hat. Der Arzt wird nun sogleich die ersten Untersuchungen vornehmen, und in den nächsten Tagen wird es sich entscheiden, ob nochmals operiert werden muss.

Rechte Seite unten:

Der Postkartengruss eines anderen Patienten zeigt in seinen schlichten Worten, wie dankbar alle jene sind, Erwachsene oder Kinder, Schweizer oder Ausländer, die auf die eine oder andere Weise von der Patenschaft SOS Einzelhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes profitiert haben. Gleich wie an Marina war auch an Ahmed eine Augenoperation vorgenommen worden, die ohne Patenbeiträge nicht möglich gewesen wäre.

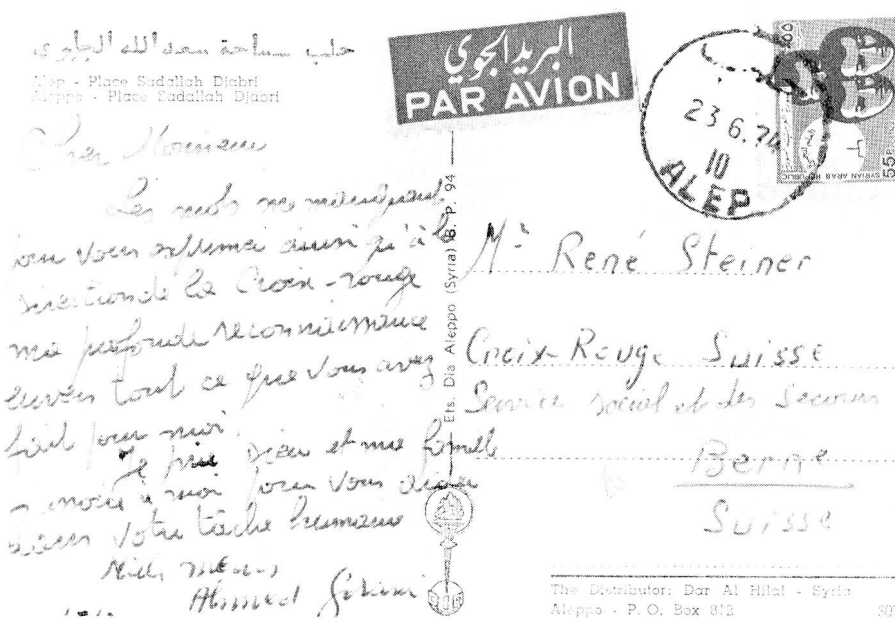
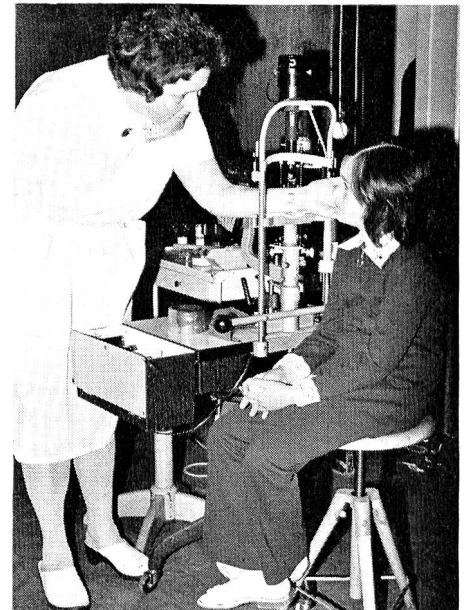
Marina kam am 26. Juni 1974 in der Schweiz an, nach einer ermüdenden Reise durch halb Europa. Das zehnjährige Mädchen, das von seiner Mutter begleitet war, machte diese Reise nun zum dritten Mal. Von Geburt an mit dem Grauen Star behaftet und von Erblindung bedroht, wurde es vor mehr als zwei Jahren in der Schweiz ein erstes Mal operiert. Für die Kosten hatte das Schweizerische Rote Kreuz dank der Patenschaften aufkommen können. Da es sich um einen komplizierten Fall handelte, musste Marina einige Monate später zu einer Kontrolluntersuchung kommen. Schon damals hatte der operierende Arzt den Wunsch geäußert, die Patientin nach zwei Jahren nochmals zu sehen. Das Sehvermögen des linken Auges hatte tatsächlich gerettet werden können, doch stand es beim rechten Auge nicht so gut, und es war nicht auszuschließen, dass ein zweiter Eingriff not-

wendig werde. Das Mädchen kam pünktlich zum vereinbarten Datum, und wir besuchten es, zwei Tage nachdem es im Spital eingezo-gen war.

Alle Kosten dieses Aufenthaltes wie auch alle Auslagen, die sich aus den zu ergreifenden Massnahmen ergeben, werden – wie das letzte Mal – durch die SOS-Patenschaft gedeckt. Für Unterkunft und Essen der Mutter sorgte freundlicherweise die Klinik.

Die Eltern, die in bescheidenen Verhältnissen leben, wären niemals in der Lage gewesen, für diese Operationen aufzukommen, auch um den Preis des Augenlichtes ihres Kindes hätten sie es nicht schaffen können. Sie sind zutiefst dankbar für die Hilfe der «hochherzigen Personen», welche die Behandlung ihrer Tochter in einer Augenklinik unseres Landes ermöglichten, denn diese Operation ist in Marinas Heimat noch nicht durchführbar.

Um auf solche Hilferufe verzweifelter Menschen antworten zu können, führte das Schweizerische Rote Kreuz 1971 die Patenschaft SOS-Einzelhilfe ein. Gewiss gibt es zahlreiche öffentliche und private Institutionen, deren Zweck es ist, jenen zu helfen – nach genau festgesetzten Normen und Bedingungen –, die durch Krankheit, Invalidität und Not betroffen wurden, und sie tun es nach bestem Vermögen. Daneben aber gibt es oft verwickelte Umstände, Fälle, auf die die üblichen Kriterien nicht anwendbar sind, die sich in keine Kategorie einordnen lassen. Die seit drei Jahren bestehende SOS-Patenschaft, der gegenwärtig die monatlichen Beiträge von etwa 200 Paten zufließen, hat es dem Schweizerischen Roten Kreuz gestattet, seine Sozialhilfe durch Leistungen bei Krankheit zu ergänzen, zum Beispiel mit Beiträgen für Spitalaufenthalte, für Operationen (das war, wie wir gesehen haben, bei



Marina der Fall), für zahnärztliche Behandlung, für Kuren oder auch für die Anschaffung von Hilfsmitteln und orthopädischen Apparaten. Diese Form der Unterstützung kommt sowohl Erwachsenen und Kindern in der Schweiz zugute wie auch ausländischen Patienten, die zur Behandlung in die Schweiz kommen.

Je nach den Umständen übernimmt das Schweizerische Rote Kreuz die Gesamtkosten, in anderen Fällen beteiligen sich noch andere Institutionen oder die Familie des Begünstigten. Darin kommt die Besonderheit der SOS-Patenschaft zum Ausdruck: sie ist flexibel und kann jedem einzelnen Fall angepasst werden. So wird die dank dieser Patenschaft erbrachte Hilfe zu einer «Hilfe nach Mass».